

BGer 8C 498/2023 vom 9. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_498_2023

FR: TF 8C 498/2023 du 9 octobre 2023

IT: TF 8C 498/2023 del 9 ottobre 2023

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Vor Bundesverwaltungsgericht steht die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. April 2023 im Streit, mit welcher der Beschwerdeführerin eine Invalidenrente verwehrt wird. Dabei wies das Gericht das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege mit verfahrensleitender Verfügung vom 20. Juli 2023 zufolge aussichtsloser Beschwerdeführung ab und forderte die Bezahlung eines Kostenvorschusses ein, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

E. 3

Die Beschwerdeführerin beanstandet dies, ohne indessen auch nur ansatzweise auf das dazu Erwogene einzugehen. Lediglich geltend zu machen, sich mit der schweizerischen Gesetzgebung nicht auszukennen, reicht nicht aus.

E. 4

Fehlt es offenkundig an einer hinreichend sachbezogen begründeten Beschwerde, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.